

Bezugspreise:

für Wien mit Zustellung
halbjährig 16 S
ganzjährig 30 S
außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der

Stadt Wien



Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung:

1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500

Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 18.

Mittwoch 4. März 1931.

Jahrgang XL.

Inhalt. Sitzungsberichte: Stadtsenat vom 17. Februar. — Ausschuss für die städtischen Unternehmungen vom 9. Februar. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: Statistische Daten über die Bevölkerung Wiens im Monate Jänner 1931. — Baubewegung vom 28. Februar bis 3. März. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse. — Kundmachungen: Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reich; Neue Vereinbarungen; Auflassung des Kleingartenteilgebietes Nr. 10 im 16. Bezirke; Sperre von Friedhöfen, Festsetzung einer Frist; Wiederbelegung von Schachtgräbern im Hernaller Friedhof. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Stadtsenat.

Bericht

über die Sitzung vom 17. Februar 1931.

Vorsitzender: Bgm. Seiß.

Anwesende: Die BB. Emmerling und Hofz und die StR. Ing. Biber, Brejtner, Kofrda, Kunschak, Linder, Dr. Alma Moklo, Richter, Speiser, Dr. Tandler und Weber; ferner Mag. Dior. Dr. Hartl.

Schriftführer: Berr. Sekr. Feiler.

Berichterstatter amtsf. StR. Speiser:

Nachstehende Angestellte werden antragsgemäß in den dauernden Ruhestand versetzt:

(P. Z. 393, M. Abt. 1) Hauptfürsorgerin Maria Rundi;
(P. Z. 407, M. Abt. 1) Kanzleioffizial Elisabeth Riessen;
(P. Z. 404, M. Abt. 1, 852/30) Obermagazinsmeister Heinrich Michelsic;

(P. Z. 403, M. Abt. 1, 3159/30) Maschinist Alois Kreps;
(P. Z. 392, M. Abt. 1) Oberpfleger Josef Oliva;
(P. Z. 416, G. W. 552) Kassenbote der städtischen Gaswerke Friedrich Hubizka;

(P. Z. 413, G. W. 6083/30) Vizeinspektor der städtischen Elektrizitätswerke Josef Kuhn (Verleihung des Titels „Inspektor“ für vorzügliche Dienstleistung);

(P. Z. 411, G. W. 6778/30) Vizeinspektor der städtischen Elektrizitätswerke Rudolf Ballek;

(P. Z. 412, G. W. 6080/30) Vizeinspektor der städtischen Elektrizitätswerke Georg Hub;

(P. Z. 408, G. W. 6405/30) Vizeinspektor der städtischen Elektrizitätswerke Rudolf Sager (Titel „Inspektor“ für vorzügliche Dienstleistung);

(P. Z. 397, G. W. 5414/30) Revisor der städtischen Elektrizitätswerke Johann Stepanek;

(P. Z. 409, G. W. 3175/30) Kanzleigehilfe der städtischen Elektrizitätswerke Johann Blinský;

(P. Z. 396, G. W. 2441/30) Sanitätsgehilfe der städtischen Elektrizitätswerke Alois Geiger;

(P. Z. 415, Str. B. 9/30/36 c) Inspektor der städtischen Straßenbahnen Josef Troyer;

(P. Z. 398, Str. B. 9/31/27) Inspektor der städtischen Straßenbahnen Ferdinand Leutgeb;

(P. Z. 414, Str. B. 9/30/35 e) Offizial der städtischen Straßenbahnen Anna Hartmann.

Nachstehende Angestellte werden antragsgemäß in den zeitlichen Ruhestand versetzt:

(P. Z. 405, M. Abt. 1) Kanzleioffizial Marie Koprivnikar;
(P. Z. 406, M. Abt. 1) Amtsgehilfe Josef Bichler;
(P. Z. 410, G. W. 6622) Offizial der städtischen Elektrizitätswerke Stephan Tinkl.

Berichterstatter amtsf. StR. Linder:

(P. Z. 385, M. Abt. 54, 1799.) Der Ausschussantrag betreffend Baulinienbestimmung für den Baublock I, 21. zwischen Hirschstettner Straße—Zillingergasse—Kagraner Platz, in Ergänzung des Fluchtlinienplanes wird genehmigt. (M. d. GR.)

Ausschuss

für die städtischen Unternehmungen.

Bericht

über die Sitzung vom 9. Februar 1931.

Vorsitzender: GR. Nachtnebel.

Anwesende: BB. Emmerling, die GR. Alt-mayer, Sejhan, Daffinger, Danek, Feldhofer, Fuchs, Haider, Kurz, Michal, Reisinger, Ing. Schelz, Babroujek und Waldsamer; ferner Sen. R. Dr. Hornet, Mag. R. Dr. Kraus, Dior. Ing. Menzel, die VizeDioren. Ing. Beron, Ing. Güntner, Ing. Muhr, Reisch und Ing. Werner.

Entschuldigt: Die GR. Fischer, Hammerichmid und Lehninger.

Schriftführer: Rzl. Koär. Katrnoska.

Berichterstatter VizeDior. Ing. Güntner:

(Z. 307, F 7.) Für den Ausbau der Gasreinigungsanlagen im Gaswerke Leopoldau wird ein Sachkredit von 430.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplane vorgesehen und aus den Abschreibungsbeträgen verfügbaren Mitteln zu bedecken ist.

(Z. 306, F 6.) Für die Ausgestaltung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung wird ein Sachkredit von 500.000 S und für die Neuherstellung öffentlicher Beleuchtungsanlagen ein Sachkredit von 250.000 S, zusammen sonach für den Ausbau der öffentlichen Beleuchtung ein Sachkredit von 750.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplane der städtischen Gaswerke vorgesehen und durch die verfügbaren Kassenbestände zu bedecken ist.

<p>Vöslauer</p> <h1 style="margin: 0;">Dolomit-Industrie</h1> <p>Adolt Strauß, Wien, V., Margaretengürtel 45 Telephon A-30-3-35.</p>	<p>Dolomitin-Edelputz in allen Farben und Körnungen für dekorative Putzarbeiten.</p> <p>341 Inländisches Fabrikat.</p> <p>Dolomit-Fassadensand sowie alle anderen Arten von Sand, Riesel u. Schotter.</p> <p>Größte Sandwerke Oesterreichs.</p>
--	--

Berichterstatter VizeDior. Ing. Beron:

(Z. 301, G.W. 734.) Die Herstellung des Siebbandeinbaues und der Verstärkungskanales im Pumpenhaus IV des Kraftwerkes Simmering der städtischen Elektrizitätswerke wird genehmigt und hiefür ein Sachkredit in der Höhe von 350.000 S bewilligt, der im Wirtschaftsplane vorgeesehen und aus den verfügbaren Mitteln der Abschreibungsbeträge zu decken ist. (A. d. Aussch. V.)

(Z. 383, G.W. 852.) Für die Erweiterung der Elektrifizierung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung wird ein Kostenbeitrag von 250.000 S, der im Wirtschaftsplane der städtischen Elektrizitätswerke vorgeesehen ist und aus den aus den Abschreibungsbeträgen verfügbaren Mitteln bedeckt wird, genehmigt.

Berichterstatter VizeDior. Ing. M u h r:

(Z. 291, Str.B. 1255.) Die Durchführung der im Jahre 1931 notwendig werdenden Erneuerungen von Stadtbahngleisen, Weichen und Kreuzungen in Verbindung mit Bogenregulierungen wird genehmigt und hiefür ein Sachkredit von 160.000 S bewilligt, der im Wirtschaftsplane vorgeesehen und aus den aus den Abschreibungsbeträgen verfügbaren Mitteln zu bedecken ist.

(Z. 258, Str.B. 1228/1.) Die Durchführung der im Jahre 1931 notwendigen Gleiserneuerungen der Straßenbahn wird genehmigt und hiefür ein Sachkredit von 4.680.000 S bewilligt, der im Wirtschaftsplane vorgeesehen und aus den aus den Abschreibungsbeträgen verfügbaren Mitteln zu bedecken ist.

Berichterstatter VizeDior. Ing. Werner:

(Z. 355, Str.B. 1728/2 c/30.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Güter- und Reisegepäckbeförderung auf der Straßenbahnlinie Wien-Augartenbrücke—Stammersdorf mit Ablauf des 14. Februar 1931 bis auf weiteres eingestellt wird.

(Z. 345, Str.B. 1122/3.) Der Bericht über die angebliche Elektrifizierung einer Fußgeherin auf dem Aspernplatz bei der Uraniastraße wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschufantrag zu nachstehendem Geschäftstück wird genehmigt und dem Stadtsenate und Gemeinderate vorgelegt:

Berichterstatter VizeDior. Ing. G ü n t n e r:

(Z. 250, F 4.) Sachkredit für die Aufstellung eines Leichtöl-lagerbehälters von 1000 Tonnen Fassungsraum im Gaswerke Leopoldbau.

Bezirksvertretungen.

Sitzungen:

Margareten: 9 März, 5 Uhr.
Simmering: 11. März, halb 6 Uhr.

Allgemeine Nachrichten.

Statistische Daten über die Bevölkerung Wiens im Monate Jänner 1931.*)

(Mitgeteilt von der Magistratsabteilung für Statistik.)

Eraunungen: 776 gegen den Vormonat — 421, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 11. Von den Eraunungen des Berichtsmontates sind geschlossen worden: vor römisch-katholischen Seelsorgern 499, vor der politischen Behörde 139.

Ehedispense: Angefucht: 278, gegen den Vormonat + 7, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 24. **Erteilt:** 272, gegen den Vormonat + 12, gegen den gleichen Monat des Vorjahres gleich 0.

Konfessionsänderungen: 807, gegen den Vormonat + 120, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 264. Darunter waren im Berichtsmontate: **Austritte aus der römisch-katholischen Kirche:** 610, gegen den Vormonat + 150, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 201. **Konfessionslosigkeitserklärungen:** 488, gegen den Vormonat + 27, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 274.

Lebendgeborene: 1289, gegen den Vormonat — 281, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 162. Unter den Lebendgeburtten des Berichtsmontates waren: m. 655, w. 634; ehel. 946, unehel. 343; in der Wohnung der Mutter geboren 300, in Anstalten geboren 989.

Totgeburtten: 171, gegen den Vormonat + 34, gegen den gleichen Monat des Vorjahres — 29. Unter den Totgeburtten des Berichtsmontates waren: m. 89, w. 47, mit unkenntlichem Geschlecht 35; ehel. 100, unehel. 71; in der Wohnung der Mutter geboren 29, in Anstalten geboren 142.

Gestorbene: 2834, gegen den Vormonat + 507, gegen den gleichen Monat des Vorjahres + 504. Unter den Gestorbenen des Berichtsmontates

waren: m. 1377, w. 1457; in der Wohnung der Verstorbenen 1261, in Anstalten 1573; Wiener Wohnbevölkerung 2689, Ortsfremde und unbel. Aufenthaltes 145.

Die häufigsten Todesursachen waren:

Epidem. Krankh. (m. 65, w. 78); Lungen- u. Kehlkopfbc. (m. 159, w. 85); Krebs¹⁾ . . . (m. 160, w. 187); Gehirnschlag (m. 66, w. 71); Organ. Herzkrankh.²⁾ (m. 226, w. 297); Arterienverkalkung (m. 61, w. 53); Lungen-(und Rippenfell-)entzündung (m. 171, w. 214); Altersschwäche . . (m. 25, w. 78); Selbstmord (m. 57, w. 33).

Von den Verstorbenen standen in der Altersgruppe:

1. bis 5. Lebensjahr	208	41. bis 45. Lebensjahr	112
6. " 10. "	22	46. " 50. "	147
11. " 15. "	19	51. " 55. "	219
16. " 20. "	39	56. " 60. "	251
21. " 25. "	67	61. " 65. "	267
26. " 30. "	75	66. " 70. "	314
31. " 35. "	65	über 70 Jahre	943
36. " 40. "	86	unbel. Alters	—

Von den 133 im Berichtsmontate verstorbenen Säuglingen im ersten Lebensjahre waren: m. 79, w. 54; ehelich 84, unehelich 49; im ersten Lebensmonat 69, im 2. bis 12. Lebensmonat 64.

Leichenbestattungen: 2885 darunter befanden sich: **Einäscherungen:** 412 gegen den Vormonat + 125, gegen denselben Monat des Vorjahres + 105.

*) Vgl. die von der Magistratsabteilung für Statistik herausgegebene Monatschrift „Aus Verwaltung und Statistik der Stadt Wien.“

¹⁾ Darunter m. 102 und w. 104 im Alter über 60 Jahre. — ²⁾ Darunter m. 125 und w. 234 im Alter über 60 Jahre.

Steirische Holzproduktionsges.

Horn & Co.

Sägewerke u. Holzhandel

Alle Arten

357

Gerüst- und Bauholz

Zentrale: Wien, IX., Türkenstr. 17. Tel. A-19-2-40

„SNOWCRETE“

Wirklicher weißer Portlandzement
für Kunststein, Platten, Stufen, Außenputz, Ver fugungen,
Bildhauer-Erzeugnisse, Stuck

376

Alleinverkauf: **GUSTAV GOTTLIEB**

Wien, III., Stelzhammerg. 4 (beim Bürgertheater) Tel. U-19-4-22

Baubewegung

vom 28. Februar bis 3. März 1931.

Ansuchen um Baubewilligungen:**Um- und Zubauten:**

1. Bezirk: Kühlraum, Rotenturmstraße 12, vom Restaurant „Linde“, F. Lehner, Bauführer M. B. Sallatmeyer, Bm. (3080).
- „ „ Waschküche, Zudengasse 8, von der Israelitischen Kultusgemeinde, Bauführer S. J. Buchwald, Bm. (3259).
2. Bezirk: Erweiterungsbau, Franzensbrüdenstraße 7, von der „Tegetthoff-Garage“ (3083).
- „ „ Zu- und Aufbau bei Badehaus, An der oberen alten Donau, von Dr. Josef Biffer, Bauführer Wenzel Hartl, Bm. (3098).
- „ „ Ausstellungs pavillon, Prater, Rotunde, von der Zentralvereinigung der Architekten Oesterreichs, Bauführer Wenzel Hartl, Bm. (3248).
- „ „ Legehalle, Prater, Rotunde, von Anton Wolf, Bauführer Anton Anger, Bm. (3249).
- „ „ Ausstellungs pavillons, Prater, Rotunde, von Dr. Hans Kupelwieser, Bauführer Karl Rieß, Bm. (3250).
- „ „ Kanalauswechslung, Nordwestbahnstraße 31, von M. Frant und J. Bauer, Bauführer A. Nicoladoni, Bm. (3313).
- „ „ Zubau, Molkereistraße 1, von der Wiener Molkerei, Bauführer Ing. L. Kulla & Komp., Bm. (3314).
- „ „ Sommerhaus, Prater, Rotunde, von der Wiener Messe-A.-G., Bauführer Anton Anger, Bm. (3251).
3. Bezirk: Schaukästen, Landstraßer Hauptstraße 67, von Josef Gerhold, Bauführer Baugesellschaft R. Faltis & R. Dent (3061).
4. Bezirk: Zubau, verlängerte Operngasse, Ecke Freihausplatz, Kat.-Parz. 1594/9, von der „Wieden“, A.-G. für Wohn- und Geschäftshäuser, Bauführer Allgemeine Baugesellschaft A. Porz (3078).
- „ „ Zubau, verlängerte Operngasse, Ecke Freihausplatz, Einl.-P. 986, Kat.-Parz. 1594/1, von der „Wieden“, A.-G. für Wohn- und Geschäftshäuser, Bauführer Allgemeine Baugesellschaft A. Porz (3079).
- „ „ Wagen schuppen, Mühlgasse 11, von Max Sommer, Bauführer Friedrich Marmorek, Bm. (3189).
5. Bezirk: Waschküche, Einsiedlergasse 48, von Franz J. Fiala, Bauführer D. Staud & F. Groß, Bm. (3107).
7. Bezirk: Pfeiler auswechslung, Schottenseldgasse 23, von Brust & Komp., Bauführer Sigmund Nigg, Bm. (3172).
8. Bezirk: Badezimmer, Widenburggasse 16, von Hermine Glud, Bauführer W. Schallinger, Bm. (2086).
9. Bezirk: Garagen, Van Ewietengasse, ehemaliges Garnisonsspital I, von den Wiener öffentlichen Fondsstrankenanstalten, Bauführer A. Michler, Bm. (3190).

9. Bezirk: Kanalauswechslung, Schubertgasse 3, von der Gebäudeverwaltung A. Voglmayer, Bauführer F. D. Laa, Bm. (3315).
- „ „ Benzinanlage, Liechtensteinstraße 46 a, von Ing. Rudolf Hafentrichter (3235).
12. Bezirk: Kläranlage, Defreggerstraße, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 a, Bauführer Brüder Schwadron, Bm. (3099).
17. Bezirk: Rohrfanal, Rosensteingasse 43, von Udele Spirek, Bauführer Hugo Manhard, Bm. (12).
- „ „ Schuppen, Bergsteiggasse 39, von Philipp Braun & Komp., Bauführer Hans Berka, Bm. (162).
- „ „ Verkaufshütte, Curlandgasse, von August Gittel, Bauführer Bauführer Josef Czurda, Bm. (183).
- „ „ Mansardeneinbau, Neuwaldbegger Straße 38, von Wittgenstein & Salzer, Bauführer Karl Rieß, Bm. (184).
- „ „ Rohrfanal, Frauengasse 14, von Paula Czerny, Bauführer Alois Uhlirch, Bm. (209).
- „ „ Mansardenaufbau, Zwerngasse 43, von Anton Trnka, Bm., Bauführer derselbe (210).
19. Bezirk: Wasserlauf, Bahnhof Kahlenbergerdorf, von der Bundesbahndirektion Wien-Nordost (3062).
20. Bezirk: Rauchfang, Engerthstraße 98, von Leib Samuel Laufer, Bauführer Franz Spielauer, Bm. (3073).

Bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Mahlerstraße 13, Bauunternehmung Fritz Mögler (3197).
2. Bezirk: Blumauergasse 8, M. B. Sallatmeyer, Bm. (3081).
3. Bezirk: Landstraßer Hauptstraße 48, K. Kahner, Bm. (3217).
4. Bezirk: Starhembergasse 42, Karl Rieß, Bm. (3260).
5. Bezirk: Revillegasse 1, A. Barber, Bm. (3199).
- „ „ Reinprechtsdorfer Straße 5, Franz Scheibner, Bm. (3210).
7. Bezirk: Mentergasse 5, E. Schwammel (3096).
8. Bezirk: Ufer Straße 45, A. Robls Witwe & Ing. E. Rader, Bm. (3198).
- „ „ Ufer Straße 18, Ing. Em. Ehrlich, Bm. (3075).
11. Bezirk: Krausegasse 11, Franz Kabelac, Bm. (459).
- „ „ Simmeringer Hauptstraße 61, Richard Himmel, Bm. (462).
17. Bezirk: Taubergasse 50, Franz Haslinger, Bm. (193).
- „ „ Lobenhauerengasse 12, Martin Smid, Bm. (245).
- „ „ Hernalser Hauptstraße 119, Ing. Franz Haslinger, Bm. (293).
- „ „ Leopold Ernst-Gasse 36, Guido Gröber, Bm. (374).
- „ „ Hernalser Hauptstraße 105, Arnold Barber, Bm. (398).
20. Bezirk: Lehnstraße 81, Josef Haunzviadl, Bm. (3211).

Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:**Grundabteilungen:**

13. Bezirk: Einl.-P. 1724, Kat.-Parz. 1083/25, Ober-St. Veit, von R. Kofelech (3234).

LEOBERSDORFER MASCHINENFABRIKS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

LEOBERSDORF BEI WIEN

WASSERTURBINEN mit Präzisionsregulatoren, Druckölregler, Schützen, Rechen, Transmissionen — HARTZERKLEINERUNGSMASCHINEN — ALLGEMEINER MASCHINENBAU — HOLZSCHLEIFEREI- und PAPIERFABRIKATIONSMASCHINEN — GROSSGIESSEREIEN für Grau- und Hartguß — Eisenbahnräder, Räderpaare und Hunteräder für Industrie- und Kleinbahnen

Wiener-Büro: I., Opernring 19
Telephon-Nummer B-20-4-75

17. Bezirk: Comeniusgasse, Einl.-Z. 1569, 134, Grundbuch Hernals, von der Gemeinde Wien (3130).
 18. Bezirk: Einl.-Z. 195, Pöhlensdorf, von Ott. und Franz Andre, E. Werner und E. Führmann (3082).
 21. Bezirk: Aspern, Einl.-Z. 618, von M. und A. Spangl (3072).
 " " Einl.-Z. 337, Nat.-Parz. 1049/1, Aspern, von E. Rügenau (3115).
 " " Erzherzog Karl-Straße, Einl.-Z. 115, Stadlau, von der Gemeinde Wien (3255).

Ansuchen um Bekanntgabe (Ausstedung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße, Einl.-Z. 223, Simmering, von Magdalena Knapp (417).
 17. Bezirk: Weg zur Himmelmutter, von der M. Abt. 56 (2).
 " " Dornbacher Straße, Einl.-Z. 1647, Dornbach, von Karl Zapletal (3).
 " " Braungasse, Einl.-Z. 953, Dornbach, von Alfred und Anna Haad (16).
 " " Zwerngasse 43, von Anton Trnka (74).
 " " Umlaufgasse, Einl.-Z. 966, Dornbach, von Ludwig Rainz (208).
 " " Braungasse 12 a, von Rudolf Morlot (249).
 " " Altszeile, Frauenfelderplatz, Einl.-Z. 1369, 861, Dornbach, von Jng. Egon Magyar (329).
 " " Beheimgasse 9, von Jng. Engelmann (369).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Besesse (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden einaesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

M. Abt. 27 a. 1029.

Herstellung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung

17. Kastnergasse, Leopold Ernst-Gasse, Dornnerplatz, Diepoldplatz, Rokitanstygasse, Sommarugagasse.

Anbotverhandlung am 16. März, 1 Uhr, in der M. Abt. 27 a,

1. Rathaus, Eingang Felderstraße.

M. Abt. 27 b, 1373.

Umbau eines Speisenaufzuges

im Mautner-Marthof'schen Kinderhospital 3. Baumgasse 75.

Anbotverhandlung am 19. März, 9 Uhr, in der M. Abt. 27 b,

1. Neues Rathaus, Mezzanin, Stiege 8, bzw. 10, Tür 21.

Kalendarium.

Die in Klammern beigefetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

2. März, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Gewichtschlosserarbeiten für den Wohnhausbau, 2. Obere Augartenstraße 12/14 (Heft 14).
 3. März, Wohnhausbau 2 Sturgasse (M. Abt. 27 b.) 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 10 Uhr Elektroinstallation (Heft 15).

5. März, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalumbau in der Dammstraße von der Brigittagasse bis Nr. 33, bzw. Nr. 15 im 20. Bezirke (Heft 14).

6. März, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Instandsetzung der Sohle des Hauptunratskanales in der Börsegasse vom Schottenring bis zum Börseplatz im 1. Bezirke (Heft 14).

7. März, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 12. Zeeborgasse (Heft 16).

10. März, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Gewichtschlosserarbeiten für den Wohnhausbau 21. Rautenranzgasse (Heft 17).

11. März, Wohnhausbau 13. Meiselstraße 67. (M. Abt. 15 b.) 9 Uhr für die Beschlagschlosserarbeiten, 9 Uhr 10 Minuten für die Gewichtschlosserarbeiten, 9 Uhr 20 Minuten für die Glaserarbeiten, 1/10 Uhr für die Anstreicherarbeiten, 9 Uhr 40 Minuten für die Spenglerarbeiten (Heft 16).

11. März, 1 Uhr. (M. Abt. 27 a.) Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung 16 Bebelplatz, Rüdertgasse, Albrechtstreichgasse, Palczgasse und Heigerleinstrasse usw. (Heft 17).

16. März, 1 Uhr. (M. Abt. 27 a.) Herstellung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung 17. Kastnergasse, Leopold Ernst-Gasse, Dornnerplatz, Diepoldplatz, Rokitanstygasse, Sommarugagasse (Heft 18).

19. März, 9 Uhr. (M. Abt. 27 b.) Umbau eines Speisenaufzuges im Mautner-Marthof'schen Kinderhospital (Heft 18).

Ergebnisse.

Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 2. Obere Augartenstraße.

Anbotverhandlung am 27. Februar.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß: Friedrich Striöl 7; Friß Hajcha K. A.; Stephan Konstantinowits K. A.; Gottlieb Pirafel 7; Ladislav Pelarel K. A.; Schieb K. A.; Franz Janlä K. A.; Alois Ament 10; Roman Makina K. A.; Alois Kirchsleger K. A.; Gustav Dülls Witwe K. A.; Ferdinand Buger K. A.; Thomas Savits 8; Anton John K. A.; E. Fritsch K. A.; Matthias Lutsch 5.

Kundmachungen.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche. Neue Vereinbarungen.

M. Abt. 43, 412.

Wien, am 19. Februar 1931.

Anlässlich des Abschlusses des am 2. Februar 1931 in Wirksamkeit tretenden neuen Handelsvertrages zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche vom 12. April 1930, welcher in dem am 28. Jänner 1931 ausgegebenen 8. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 30 verlautbart ist, sind auch über die Handhabung des in seinen Bestimmungen unverändert gebliebenen Tierseuchenübereinkommens vom 12. Juli 1924 (Anlage C) gewisse Vereinbarungen getroffen worden.

Mit Rücksicht hierauf sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Aufhebung seiner Erlasse vom 8. Jänner 1925, Z. 5168 (M. Abt. 43, 165 vom 20. Jänner 1925) und vom 3. Februar 1927, Z. 7636 (M. Abt. 43, 845 vom 28. Februar 1927) zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

Die Bestimmungen des Tierseuchenübereinkommens finden nur auf Herkünfte eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Bezüglich lebenden Viehes darf die Herkunft aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile nur dann bescheinigt werden, wenn Klauentiere, einschließlich Klauenwild und Geflügel, mindestens drei Monate, Einhufer mindestens 30 Tage in dem betreffenden Gebiete aufenthältlich gewesen sind.

Bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt, mit der Maßgabe, daß die Tiere in dem

Reiberger & Comp.

WIEN, VII., KANDLGASSE 37

Sämtliche Artikel für Gas-, Wasser- und Dampfleitungen. Röhren aller Art, Klosette, Spülapparate, Waschtische, Badewannen, Kohlen-Badeöfen, Gas-Badeöfen, Automaten, Wassererhitzer (System Prof. Junkers).

TELEGRAMMADRESS: Reiberger Comp., Wien. TELEPHON: B-32-5-30 Serie.

Spezial-Unternehmung für sämtl. Tiefbauten Karl Schreiner & Co.

Wien, XVI., Lorenz Mandl-Gasse 47. — Telephon: B-30-3-85.

PARKETTFUSSBODEN 278
 aller Art sowie das neuartige
EHRMANN-PARKETT (PAT.)
 liefert verlegt und unverlegt
„SLAVONIA“
 Österreichische Holzindustrie A.-G.
 Dampfsägewerk, Furnier- u. Parkettfabrik
 Hauptbüro: Wien, XII., Meidlinger Hauptstr. 5,
 Tel. R-31-2-74, R-37-0-83
 Fabrik: Wien, XI., Zinnerg. 6, Tel. U-19-3-66

PROTOS- HAARTROCKNER
u. WÄRMEKISSEN
 364 c

Oesterreichische
SIEMENS-SCHUCKERT-
Werke
 Technische Büros in
 Wien I., Nibelungeng. 15
 FERNER IN: BRUNNEN, GRAZ, INNSBRUCK, KLAGENFURT, JOBBEN, LINZ U. SALZBURG

Gebiete eines der vertragsschließenden Teile geboren oder aber, wenn es sich um Klautiere handelt, mindestens drei Monate, und wenn es sich um Einhufer handelt, mindestens 30 Tage dortselbst aufenthaltlich gewesen sein müssen.

In den gemäß Artikel 2 für die im gegenseitigen Verkehr zur Ein- oder Durchfuhr bestimmten Tiere von der Ortsbehörde auszustellenden Ursprungszeugnissen (Viehpassen) ist neben dem Herkunftsort auch der politische Bezirk (Verwaltungsbezirk erster Instanz) und dasjenige größere Verwaltungsgebiet (im Deutschen Reiche: Land und Provinzen, in Oesterreich: Bundesländer), in dem der Herkunftsort gelegen ist, zu bezeichnen.

Das Vorkommen der Wutkrankheit bei Hunden und Katzen steht der Ausstellung der Zeugnisse für andere Haustiere nicht entgegen. Ferner hat das Vorkommen der Räude bei Schafen und Ziegen die Ausstellung der Zeugnisse für Einhufer und das Vorkommen der Räude bei Einhufern die Ausstellung der Zeugnisse für Schafe und Ziegen nicht zu behindern.

Im gegenseitigen Verkehr mit für Schlachthäuser bestimmten Rindern ist die Beibringung von Gesamtviehpassen zulässig, wenn es sich um aus einem Gehöfte stammende Tiere handelt.

Bei der Ausfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Oesterreich nach dem Deutschen Reiche haben die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse außer den erforderlichen, mit einem Dienstsigel oder Stempel zu versehenen tierärztlichen Bescheinigungen und dem bei Eisenbahn- (Schiffs-)transporten vorgeschriebenen tierärztlichen Befund vor der Verladung, die gemeindebeamtete Bestätigung zu enthalten, daß das Vieh unmittelbar vor der Einfuhr nach dem Deutschen Reiche mindestens 21 Tage lang an einem seuchenfreien Orte und nicht in einem Bezirke gestanden hat, aus welchem die Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken nach dem Deutschen Reiche verboten ist. Diesem Umstande wird, um Beanstandungen beim Grenzübergang zu vermeiden, eine ganz besondere Beachtung zuzuwenden sein.

Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpassé und Untersuchung der Tiere vor dem Transporte mittels Eisenbahn oder Schiff kann nur von staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

Die Ausstellung der ortsbehördlichen Ursprungszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsfosses von Tierseuchen sein können, hat nach dem in der Anlage II enthaltenen Muster zu erfolgen. Bei Fleischsendungen ist die vorgeschriebene Bescheinigung durch einen behördlichen Tierarzt nicht außeracht zu lassen.

Im gegenseitigen Verkehr mit Pferden sind die einzelnen städtischen Bezirke von Wien, die österreichischen Landeshauptstädte, die einzelnen städtischen Bezirke von Berlin und die deutschen Großstädte als selbständige Veterinärbezirke zu behandeln. Pferde aus diesen Städten sind auch dann zur Einfuhr in der Regel zuzulassen, wenn sie mit einem von der zuständigen Zentralbehörde des ausführenden Staates bestätigten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gedeckt sind, worin der Empfänger des Pferdes angegeben, sowie statt des sonst vorgeschriebenen Zeugnisses über die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes die amtliche Bescheinigung enthalten ist, daß das Tier amtstierärztlich gesund befunden wurde und

daß in dem Gehöfte, wo es untergebracht war, und in dessen nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare ansteigepflichtige Krankheit herrscht.

Für Renn- und Trabrennpferde sowie Pferde für Preisreiten und Reiterpicie und deren Begleitiere ist die Beibringung der im allgemeinen vorgeschriebenen staats-tierärztlich bescheinigten Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. Der gegenseitige Verkehr mit solchen Pferden ist nur von der Beibringung von Bescheinigungen abhängig, die von einvernehmlich hierzu besonders ermächtigten Klubs ausgestellt worden sind. Diese Bescheinigungen haben das Siegel und das Visum der betreffenden Klubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesizers, das genaue Nationale des Pferdes, dessen Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die amtstierärztliche Bestätigung der Gesundheit des Tieres und des Umstandes zu enthalten, daß der Betrieb, aus welchem das Tier kommt, während der letzten 40 Tage seuchenfrei war. Zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind wie bisher einerseits der Jockey-Klub in Wien, der Trabrennverein und der Reit- und Poloklub in Wien sowie der Trabrennverein in Baden, andererseits der Berliner Union-Klub in Berlin, die oberste Behörde für Traberzucht und Trabrennen in Berlin, der Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Halblbluts in Berlin, der Münchener Rennverein in München (für Vollblutrennpferde), das bayrische Sportstartell in München (für Turnierpferde), der Münchener Trabrenn- und Zuchtverein in München (für Trabrennpferde), und die Trabrenngesellschaft Hamburg-Farmen m. b. H. in Hamburg ermächtigt.

Zur im weite deutsche Zirkusunternehmer befindliche Tiere (Einhufer, Wiederläufer, Schweine und Hausgeflügel), welche mit Eisenbahn oder Schiff von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgefordert transportiert und in ihren Bestimmungsorten (Gastspielorten) in eigenen Stallungen eingestellt werden, können bei der Einfuhr nach Oesterreich bis auf weiteres vom Verfrachter auch Konsignationen beigebracht werden, in denen die Tiere unter genauer Beschreibung und Angabe der besonderen Merkmale verzeichnet sind und von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Tierarzte bescheinigt wird, daß die Tiere vor ihrer Verladung untersucht und hierbei gesund befunden wurden und daß ihrer Inverkehrsetzung keine veterinärpolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Für Stalldünger im Grenzverkehr für tierische Därme, Schlünde, Magen und Blasen, die weder trocken noch gesalzen sind, im Postverkehr und für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie für totes Geflügel im Grenzverkehr und privaten Post- und Reiseverkehr sind keine Ursprungszeugnisse beizubringen.

Für Geflügeltransporte im Grenzverkehr, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragsschließenden Teile lediglich das von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen, welches einer tierärztlichen Bescheinigung nicht bedarf.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr aus einem Grenzverwaltungsbezirke erster Instanz des einen vertragsschließenden Teiles in einen solchen Bezirk des anderen Teiles.

Die im Artikel 10, Absatz 2 und 4 des Tierseuchenübereinkommens vorgegebene Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, nachdem der zuständige staatliche oder staatlich ermächtigte Tierarzt die Tiere, die zur

Dachdeckungsunternehmung
Joh. Gütlings W^w. & Sohn
 Wien, XVI., Flötzersteig 19, Ecke Hottenkoferg. und Koppstr.
 Tel. B-35-1-22 Kontrahenten der Gemeinde Wien Tel. B-35-1-22

SPERRHOLZ-PLATTEN
 Fourniere, Dikten, Sessel- u. Klosettsitze, Zier- u. Kehlleisten,
PANEL-PLATTEN
FRITZ WEISS
 Wien, XVIII., Währinger Gürtel 139 — Tel. A-10-3-50

Weide gebracht und von da zurückgebracht werden sollen, vor dem Auf- oder Abtrieb untersucht und gesund befunden hat. Die Untersuchung soll in der Regel nicht früher als 48 Stunden vor dem Auftrieb erfolgen. Untersuchung und Gesundheitsbefund sind in der Bescheinigung zu vermerken. Die näheren Anordnungen, insbesondere über den Ort der Untersuchung werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren, einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an die derzeit bestimmten, einvernehmlich festgesetzten Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Rennt- und Trabrennpferde, sowie Pferde für Preisreiten und Reiter Spiele und ihre Begleittiere unterliegen, sofern sie mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren gedeckt sind, bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich keiner grenztierärztlichen Untersuchung. Derartige Tiere sind lediglich bei der Ausladung tierärztlich zu untersuchen.

Die im Artikel 3 des Tierseuchenübereinkommens vorgesehene Zurückweisung ansteckungsverdächtiger Tiere hat sich nur auf die Tiere zu erstrecken, die mit den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ausgeladen oder verladen worden sind. Jede Veranstaltung hat der Grenzkontrolltierarzt, abgesehen von dem an die zuständige politische Bezirksbehörde hierüber zu erstattenden Berichte mittels amtlicher Korrespondenzkarte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort anzuzeigen.

Bei Seuchenkonstatierungen erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande ist das amtliche Erhebungsprotokoll im Wege der Landesbehörde ohne Verzug anher vorzulegen.

Bezüglich der vorgeschriebenen Verständigung eines Kommissärs des ausführenden Staates werden weitere Weisungen nach Bestellung eines solchen nachfolgen.

In das bayerische und württembergische Grenzgebiet dürfen wie bisher bisher landwirtschaftlicher Betriebe Rindvieh zu Nut- und Zuchtzwecken, das aus dem österreichischen Grenzgebiet stammt, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetrieb einführen.

Als Grenzgebiet gelten:

a) Die bayerischen Bezirksverwaltungsbezirke: Nibling, Altdilling, Berchtesgaden, Vogen, Cham, Deggendorf-Stadt, Deggendorf-Bezirksamt mit Ausnahme der rechts der Donau liegenden Gemeinden Ebersberg, Eggensfelden, Fürstfeld-Bruck, Füssen, Garmisch, Grafenau, Griesbach, Illertissen, Kaufbeuren-Stadt, Kaufbeuren-Bezirksamt, Kempten-Stadt, Kempten-Bezirksamt, Köfiting, Krumbach, Landsberg-Stadt, Landsberg-Bezirksamt, Laufen, Lindau-Stadt, Lindau-Bezirksamt, Memmingen-Stadt, Memmingen-Bezirksamt, Miesbach, Mindelheim, Mühldorf, München-Land, Neuburg v. W., Neudorf a. W. N., Markt Oberdorf, Obervöchtach, Passau Stadt, Passau-Bezirksamt, Pfarrkirchen, Regen, Reibau, Rosenheim-Stadt, Rosenheim-Bezirksamt, Schongau, Schwabmünchen, Sonthofen, Starnberg, Tirschenreuth, Tölz, Traunstein-Stadt, Traunstein-Bezirksamt, Viechtach, Wilschhofen, Wohenstrauß, Wadmannen, Wasserburg, Wegscheid, Weilheim, Wolfratshausen, Wolfstein, Wunsiedel;

b) die württembergischen Oberamtsbezirke: Biberach, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Walsfee und Wangen;

c) die österreichischen Bundesländer: Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten.

Die Zuweisung bestimmter österreichischer Lieferungsgebiete für bestimmte bayerische und württembergische Grenzgebietsteile wird auch in Zukunft entfallen. Es werden lediglich für die einzelnen bayerischen und württembergischen Verwaltungsbezirke die für die Einfuhr zugelassenen Rassen bezeichnet werden.

In das genannte bayerische und württembergische Grenzgebiet darf also wie bisher von Landwirten zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe nur Rindvieh zu Nut- und Zuchtzwecken eingeführt werden, das den im österreichischen Grenzgebiet gezüchteten Schlägen und (mit Ausnahme der Zugochsen) einem der Viechschläge angehört, die in den bayerischen und württembergischen Bestimmungsgrenzbezirken vorherfassen. Deutscherseits wird vorgezogen werden, daß in jenen Fällen, wo bei einem Transporte von Nut- und Zuchtvieh aus Oesterreich nach dem Deutschen Reiche bezüglich der Schlagzugehörigkeit einzelner Tiere Zweifel bestehen, nicht der ganze Transport, sondern nur die nicht schlagzugehörigen Tiere von der Einfuhr auszuschließen sind.

Der Verkehr mit Klautentieren zum Zwecke der gegenseitigen Beschickung von Ausstellungen für Nut- und Zucht-tiere ist beim Vorliegen konventionmäßiger Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nunmehr zulässig. Eine Beschickung von Ausstellungen mit Klautentieren soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn die Ausstellung im Grenzgebiete (im Deutschen Reiche einschließlich München-Stadt) abgehalten wird. Außerdem dürfen diese Ausstellungen nur mit Klautentieren aus den Grenzgebieten beschickt werden. Für Einhufer gilt das Gleiche, mit der Maßgabe, daß die Beschränkung auf die Grenzgebiete sowohl hinsichtlich des Ausstellungsortes, als auch der Herkunft der Einhufer entfällt. Derartige Tiere unterliegen den veterinärpolizeilichen Vor-

schriften des Bestimmungslandes. Sie dürfen zur Rückkehr nach dem Gebiete des anderen Teiles zugelassen werden oder in den freien Verkehr des Teiles, in dessen Gebiet sich die Ausstellung befindet, übergehen, wenn rücksichtlich ihrer Gesundheit keine veterinärpolizeilichen Bedenken obwalten.

Für die Einfuhr von Einhufern, Wiederkäuern (ausgenommen Rinder, auch Zeburinder), Schweinen und Hausgeflügel, die zu wissenschaftlichen oder Schaustellungen zu werden bestimmt sind und für die in der Anlage III bezeichneten zoologischen Gärten oder Tierparks eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Tiere unterliegen bei dem Grenzübertritt der amtstierärztlichen Untersuchung; sofern diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie nach dem Eintreffen der Tiere in der Bestimmungsanstalt zu wiederholen.

2. Für die Beförderung der Tiere von der Grenze zur Bestimmungsanstalt, ihre polizeiliche Beobachtung daselbst und das sonstige Verfahren bei der Einfuhr gelten die vom Einfuhrlande hierfür erlassenen Bestimmungen.

Bei der Einfuhr derartiger Tiere in den Schönbrunner Tiergarten in Wien ist diesfalls zu beachten, daß sie mittels Eisenbahn oder Schiff von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgeordnet transportiert und von der Ausladestation unmittelbar in den genannten zoologischen Garten gebracht werden müssen.

Die Einfuhr von Tieren des Rindergeschlechtes, auch Zeburinder, bedarf in jedem Falle einer besonderen Genehmigung des Bestimmungslandes, die von dem Einführenden einzuholen ist. Das Gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren im Besitze von Zirkusunternehmungen und sonstigen Schaustellungen und von Tieren, die für solche bestimmt sind, sofern die Einfuhr der betreffenden Tiergattung Einfuhrverboten unterliegt. Demgemäß ist die Einfuhr von Tieren des Rindergeschlechtes, auch Zeburinder, aus dem Deutschen Reiche, die für den Schönbrunner Tiergarten bestimmt sind, dann von Klautentieren, die sich im Besitze von Zirkusunternehmungen und sonstigen Schaustellungen befinden oder für solche bestimmt sind, an die Erteilung einer hierortigen Spezialbewilligung geknüpft.

Die aus dem Deutschen Reiche zur Einfuhr gelangenden Nut- und Zucht-rinder sind im Sinne des hierortigen Erlasses vom 29. März 1927, Z. 35260-Wt. B. ex 1926 (M. Abt. 43, 1687, vom 7. April 1927), zu kennzeichnen.

Rinder, Schafe und Ziegen sind einer vierzehntägigen, Schweine einer vierzig-tägigen amtstierärztlichen Observation, abgeordnet von anderen Klautentieren, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen; sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befund zum Verkehr zugelassen werden. Die Anordnung einer geeigneten Kennzeichnung der Schweine beim Beginn ihrer Observation bleibt, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, dem Ermessen des Amtes der Landesregierung überlassen. Die Kosten einer derartigen Kennzeichnung hat gleichfalls die einführende Partei zu tragen.

Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind (ausgenommen Rennt- und Trabrennpferde, Pferde für Preisreiten und Reiter Spiele und deren Begleittiere sowie Einhufer, die für den Schönbrunner Tiergarten eingeführt werden, wie auch Einhufer, welche im Besitze von Zirkusunternehmungen oder sonstigen Schaustellern sind), müssen nach den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 1. Dezember 1927, Z. 29874-Wt. B. (M. Abt. 43, 5663, vom 24. Dezember 1927), gekennzeichnet und im Sinne des hierortigen Erlasses vom 7. Juli 1921, Z. 14593 (M. Abt. 43, 2991, vom 19. Juli 1921), entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinagenprobe (Hautprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der seinerzeitigen Erlasse vom 4. April 1917, Z. 15983, und vom 12. April 1919, Z. 8661 (B. A. D. Z. 967/17 und 911 vom 13. Mai 1919), unterzogen werden. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt.

Wegen Durchführung der vorgeschriebenen Observation von Klautentieren, beziehungsweise der Malleintestierung von Einhufern im Bestimmungsorte haben die Grenzkontrolltierärzte von dem Abgange solcher Sendungen die zuständige politische Bezirksbehörde des Bestimmungs-ortes unter Angabe der erforderlichen Daten über die Herkunft, Art und Bestimmung der Sendung zuverlässig auf Kosten der Partei telegraphisch zu verständigen.

Nach Artikel 9 und 10 des Tierseuchenübereinkommens zur Weide gebrachte Tiere dürfen in den freien Verkehr des Teiles, in dessen Gebiet sich die Weide befindet, bei Beendigung der Absperrung übergehen, wenn rücksichtlich ihrer Gesundheit keine Bedenken bestehen und wenn gegenüber ihrem Herkunftsorte veterinärpolizeiliche Verbote oder Beschränkungen nicht vorliegen.

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich nach dem Deutschen Reiche ist dermalen in die nachstehend angeführten deutschen öffentlichen Schlachthöfe zulässig:

Nachen, Altenburg, Amberg, Annaberg (Erzgebirge), Arnstadt, Aue (Erzgebirge), Augsburg, Ballensiedt, Bamberg, Barmen, Berlin (Schlacht- und Viehhof), Berlin-Brick (Esha-Werke), Berlin-Lichtenberg

ÄLTESTES SPEZIALGESCHÄFT ÖSTERREICHS FÜR

LINOLEUM

GEGRÜNDET 1874.

F. C. Collmann's Nachf. A. Reichle

Inhaber: LOUIS STRIGL

Wien, I., Schuberting 3, früher Kolowratring (nächst dem Stadtpark). Tel. U-13-2-89

Lieferant staatlicher Behörden und der Gemeinde Wien.

(Schlachthof Emil Ludewig), Bernburg, Beuthen (Oberschlesien), Bochum, Bonn, Bottrop, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dejazou, Dillingen (Saar)¹⁾, Dortmund, Dresden, Dudweiler¹⁾, Duisburg, Duisburg-Weidewich, Düren, Eberfeld, Emmerich, Essen-Ruhr, Esslingen, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Freiberg (Sachsen), Freiburg (Breisgau), Fürth i. B. (Lebensmittelwerte August Bauerfreund), Geisenkirchen, Gera (Reuß), Gladbach, Glöckau, Gleiwitz, Glesmarode (Braunschweig), Schlachthof Otto Strud, Görlitz, Gotha, Hagen (Westfalen), Halle (Saale), Hamborn, Hamburg, Hattungen, Heidelberg, Heilbronn, Herne, Hindenburg (Oberschlesien), Hof, Homburg¹⁾, Ilmenau²⁾, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Köln-Chrenfeld, Krefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Liegnitz, Limbach (Sachsen), Lorrach, Lübeck, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, Merzig (Saar)¹⁾, Mühlhausen (Schüringen), Mühlheim (Ruhr), München, Neunkirchen (Saar)¹⁾, Nürnberg, Offenbach (Main), Oshag²⁾, Osabrück, Ottweiler¹⁾, Pagan, Penig, Forzheim, Plauen (Vogtland), Ratiborn, Reddinghausen, Regensburg, Remscheid, Rheine, Rheidi, Rosenheim, Rostock, Saarbrücken-Burbach¹⁾, Saarlouis¹⁾, Sankt Ingbert¹⁾, St. Wendel¹⁾, Schwerin (Mecklenburg), Söllingen, Stollberg (Rheinland), Stollberg (Erzgebirge), Stuttgart, Sulzbach (Saar)¹⁾, Ulm, Volklingen¹⁾, Weimar²⁾, Wejermunde-Wehe, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zweibrücken, Zwidau.

Die Einfuhr von Schlachtieren aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich ist bis auf weiteres zugelassen nach den Schlachtviehmärkten in Wien und in die Schlachthäuser in Wien (St. Marx, Meidling und Kontumazanlage), Wiener-Neufeld, St. Pölten, Linz, Wels, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz. Die Einfuhr hat ausschließlich mittels Eisenbahn zu erfolgen, wobei jede Aus-, Um- oder Zuladung während des Transportes unzulässig ist.

Nach den mit der deutschen Regierung getroffenen Vereinbarungen zum Tierseuchenübereinkommen können Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und dergleichen) aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete nach öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern und Kontumazanlagen des anderen Staates zur sofortigen Schlachtung zugelassen werden. Mit Rücksicht hierauf steht die Prüfung über die Zulassung der Einfuhr im einzelnen Falle der Regierung des Bestimmungslandes zu. Es ist daher eine solche Einfuhr an eine Spezialbewilligung gebunden. Um die Ausfuhr von Schlachtieren der vorerwähnten Herkunft nach dem Deutschen Reich zu ermöglichen, wird es Sache der Unterbehörden sein, wegen Erwirkung derartiger Einfuhrbewilligungen in jedem Einzelfalle direkt an den österreichischen Veterinärdelegierten für das Deutsche Reich, Ministerialsekretär Dr. Friedrich Weber in München, Schachstraße 4, unter Anführung der notwendigen Daten im kurzen Wege heranzutreten.

In gleicher Weise wäre auch in allen Fällen vorzugehen, wo ein Verbot auf Grund des Artikels 5 zwar nicht besteht, jedoch die gemäß Artikel 2 erforderlichen Bescheinigungen nicht gegeben werden können.

Abgesehen von den nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten sind bei dem Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren die im Bestimmungslande geltenden Vorschriften über die Erfordernisse der Fleischzufuhr zu berücksichtigen. Bezüglich der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich sind die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 8. Jänner 1929, Z. 40.552, Bt.-B. 1928 (M. Abt. 43, 695, vom 1. Februar 1929), maßgebend.

Die vertragsschließenden Teile können Bestimmungen treffen, nach welchen Knochen, die in ihr Gebiet eingeführt werden sollen, nur in bestimmte, besonders zugelassene Betriebe eingeführt werden dürfen und in denselben verarbeitet werden müssen. Bei Erlassung solcher Bestimmungen werden weitere Bejungen nachfolgen.

¹⁾ Von den Regierungskommissionen des Saargebietes zugelassen.
²⁾ Nur für Schlachtschweine zugelassen.

Sinsichtlich der Handhabung des letzten Absatzes des Artikels 5 wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich über Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken die Behörden gegenseitig sofort unmittelbar zu verständigen haben (Artikel 7). Bei Erlassung von Verkehrsbeschränkungen haben sich solche Verfügungen jedoch nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Wagen und den durchgehenden Schiffsverkehr in abgeordneten und verwahrten Räumen zu erstrecken, wenn hiebei jede Zuladung von lebenden Tieren, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke vermieden wird. Die im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben zulässigen Beschränkungen und Verbote im Verkehre zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken sind nur für die Dauer der Seuchengefahr aufrechtzuerhalten. Die Dauer der Seuchengefahr berechnet sich bis zu jenem Zeitpunkte, wo vom Tage der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche an die im Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens festgesetzten Fristen abgelaufen sind.

Wegen der laut Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwaggons wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatt enthaltene Verlautbarung hingewiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise dem die Unterjagung der Tiere beim Eisenbahntransporte besorgenden Organen obliegt demgemäß die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verordnete Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Eisenbahnorganen beizubringen. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verordneten Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 km vov der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird, insbesondere von den Grenzkontrollärzten, den hinsichtlich der Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, getroffenen Vereinbarungen zuzuwenden sein.

Die unmittelbare Durchfuhr von lebenden Tieren mittels Eisenbahn oder Schiff aus dem Gebiete des einen durch das Gebiet des anderen vertragsschließenden Staates ist, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragsschließenden Teile handelt und soweit die Tiere aus nicht gesperrten Gebieten stammen, an die für die Einfuhr geltenden Bedingungen (Vorliegen konventionmäßiger Ursprungszeugnisse und anstandsloser grenztierärztlicher Besund) und an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland und etwaige Durchfuhrländer die Transporte übernehmen.

Die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgeordneten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragsschließenden Teile handelt, ohne Beschränkungen zulässig. Stückzulassungen können auch in nicht plombierten Wagen zugelassen werden, sofern sie in dicht schließenden Behältern verpackt sind; in diesen Fällen ist gegen die Möglichkeit einer Deffnung der Behälter während der Beförderung in geeigneter Weise (durch Bleiverschluß und dergleichen) Vorsorge zu treffen.

Für die Durchfuhr von lebenden Tieren, von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen aus dritten Ländern durch Oesterreich nach dem Deutschen Reich oder durch das Deutsche Reich sind selbstverständlich vor allem jene Vorschriften zu beachten, die bei der Durchfuhr

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien Städtische Versicherungs-Anstalt

Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-27-5-40.

Auto-
Casco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

von Tieren und tierischen Rohstoffen aus dem Auslande durch Oesterreich Anwendung zu finden haben (§§ 4 und 5 oder 6 des Tierseuchengesetzes).

Im übrigen ist beim Verlehr mit lebenden Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen aus einem dritten Lande durch das Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile nach dem Gebiete oder durch das Gebiet des anderen auf folgende Vereinbarungen Bedacht zu nehmen:

Aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen vertragschließenden Teiles nach dem Gebiete des anderen ist die Durchfuhr zulässig von

a) lebenden Tieren, sobald bei der durchzuführenden Grenzkontrolle unter den Tieren keine der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit festgestellt wird und Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland die Transporte übernimmt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als der Genehmigung der Einfuhr in das Bestimmungsland keine grundsätzlichen Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen. Vom Bestimmungslande darf die Einfuhr der zur Durchfuhr zugelassenen Tiere nicht verweigert werden, wenn die Erläuterung abgegeben worden ist, daß es die Tiere auch beim Eintreffen im verpackten Zustande übernimmt. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen dürfen Durchfuhrsendungen von lebenden Tieren nach dem Deutschen Reiche in den österreichischen Grenzeintrittsstationen nur dann weitergegeben werden, wenn die erwähnte Erläuterung der maßgebenden deutschen Behörden vorliegt. Im Falle der Feststellung der Rinderpest im Ursprungslande oder bei zur Durchfuhr bestimmten Tieren in der Grenzeintrittsstation des Durchfuhrlandes ist die Durchfuhr der für diese Seuche empfanglichen Tiere nicht zuzulassen. Im Falle der Konstatierung einer anderen der Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Tierkrankheit in österreichischen Grenznationen bei den zur Durchfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Tieren, haben die Grenzkontrollärzte wegen der zu treffenden Verfügungen im kürzesten Wege eine hierortige Besorgung einzuholen;

b) frischem und zubereitetem Fleische sowie sonstigen tierischen Rohstoffen und Produkten in plombierten Wagen ohne Beschränkungen, falls Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland die Transporte übernimmt. Stückgutsendungen können auch in nicht plombierten Wagen zugelassen werden, sofern sie in dicht schließenden Behältern verpackt sind; in diesen Fällen ist gegen die Möglichkeit einer Oeffnung der Behälter während der Beförderung in geeigneter Weise (durch Bleiverchluss und dergleichen) Vorkehrung zu treffen. Vom Bestimmungslande darf die Einfuhr der zur Durchfuhr zugelassenen tierischen Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe nicht verweigert werden.

Aus einem dritten Lande durch die Gebiete beider vertragschließenden Teile kann die Durchfuhr

a) von lebenden Tieren nur dann gestattet werden, wenn bei der beim Grenzeintritt in das Gebiet des für die Durchfuhr zuerst in Betracht kommenden vertragschließenden Teiles durchzuführenden Grenzkontrolle unter den Tieren keine der Anzeigepflicht unterliegende Tierkrankheit festgestellt wird und Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland und etwaige weitere Durchfuhrländer die Transporte übernehmen. Im Falle der Feststellung der Rinderpest im Ursprungslande oder überhaupt einer der Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Tierkrankheit in der Grenzeintrittsstation des für die Durchfuhr zuerst in Betracht kommenden vertragschließenden Teiles ist die Durchfuhr der für diese Seuchen empfindlichen Tiere nicht zuzulassen;

b) von frischem und zubereitetem Fleische sowie tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen in plombierten Wagen oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen nur dann zugelassen werden, wenn Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland und etwaige weitere Durchfuhrländer die Transporte übernehmen. Stückgutsendungen können auch in nicht plombierten Wagen zugelassen werden, sofern sie in dicht schließenden Behältern verpackt sind; in diesen Fällen ist gegen die Möglichkeit einer Oeffnung der Behälter während der Beförderung in geeigneter Weise (durch Bleiverchluss und dergleichen) Vorkehrung zu treffen.

Die für die Zulassung von Durchfuhrsendungen überhaupt zur Voraussetzung gemachte Bedingung der Sicherheit der Uebernahme der Transporte durch das Bestimmungsland und etwaige weitere Durchfuhrländer ist auf Grund der mit Italien, der Tschechoslowakei, der Schweiz und Ungarn getroffenen Vereinbarungen gegeben, sobald die Einfuhr in die genannten Staaten entweder fallweise oder generell gestattet ist und die diesfälligen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Im übrigen werden die Grenzkontrollärzte über alle, auf den Durchfuhrverkehr bezughabenden Verbote und Beschränkungen des Deutschen Reiches und dritter Staaten auf kürzestem Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Anlage II.

Ursprungszeugnis

für tierische stoffe und
gistfangende Gegenstände.

Gültig für 30 Tage.

Herkunftsart*) der Ware:

Land:

Verwaltungsbezirk erster Instanz:

Name und Wohnort des Versenders:

Bezeichnung der Ware:

Zahl der Packstücke:

Gewicht der Sendung:

Etwaige besondere Kennzeichen:

(Marken, Plomben, Stempel)

Bestimmungsland der Ware:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation

(gegebenenfalls „siehe Frachtbrief“)

den 19

Die Ortsbehörde.

Dienststempel oder -stempel

Tierärztliche Bescheinigung bei Sendungen von frischem Fleische.
Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnis angeführten Waren von Tieren stammen, die bei der vorschriftsmäßigen Beschau sowohl im lebenden Zustande, als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind.

Anlage III.

Verzeichnis der Zoologischen Gärten und Tierparke.

A. Deutsches Reich:

I. Preußen:

Zoologische Gärten in Berlin, Breslau, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Königsberg i. Pr., Münster i. W. und Elberfeld. Tierparke: Hagenbeck in Steubingen b) Hamburg und L. Ruhe in Alfeld (Leine).

II. Bayern:

Zoologischer Garten in Nürnberg, Tierpark Hellabrunn (München).

III. Sachsen:

Zoologische Gärten in Dresden und Leipzig.

IV. Württemberg:

Tierpark von Julius Mohr jun. im Donautal bei Ulm.

V. Baden:

Tiergarten in Karlsruhe.

VI. Thüringen:

Tierpark Bismarckhütte in Eisenach, Besitzer H. Cyriac.

VII. Hamburg:

Zoologischer Garten in Hamburg, Tierpark von August Fockelmann, G. m. b. H. in Hamburg.

B. Oesterreich:

Schönbrunner Tiergarten in Wien.

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden, bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt, mit der Maßgabe, daß die Tiere in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile geboren oder aber, wenn es sich um Klauentiere handelt, mindestens drei Monate, wenn es sich um Einhufer handelt, mindestens 30 Tage dortselbst aufenthaltlich gewesen sein müssen.

Victor Spitzer & Co.

WIEN, I., WALFISCHGASSE 14.

TELEPHON R-22-0-72, R-22-0-95, R-22-8-95

Schmiede- und gußeiserne Röhren und Fittings,
sämtliche Bedarfsartikel für Wasser-, Dampf-, Gas-,
Heizungs-, Kanalisations- und sanitäre Anlagen.

Auflassung des Kleingartenteilgebietes Nr. 10 im 16. Bezirke.

M. Abt. 54/3550/30.

Wien, am 28. Februar 1931.

Der Magistrat beabsichtigt, einen Antrag auf Auflassung des Kleingartenteilgebietes Nr. 10 an der Gallitzinstraße im 16. Bezirke dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne des § 2, Absatz 4 der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 5. März 1931 bis zum 19. März 1931 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M. Abt. 54, 1. Neues Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Aufbau, erfolgen. Innerhalb der Auflagefrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.

Sperre von Friedhöfen, Festsetzung einer Frist.

Der Gemeinderatsausschuß der Gruppe III hat mit Z. 33/31 vom 4. Februar 1931 nachstehenden Beschluß gefaßt: In den mit Gemeinderatsbeschluß P. Z. 3343/23 vom 6. April 1923 gesperrten Friedhöfen Lainz, Altmanndorf, Bögleinsdorf und Leopoldau können Belegungen von Leichen in zum Zeitpunkte der Sperre bereits erworbenen Gräbern nur mehr bis 31. Dezember 1933 gestattet werden. (M. Abt. 13 a, 376.)

Wiederbelegung von Schachtgräbern im Hernalser Friedhof.

Nach dem 1. Juni 1931 werden die Schachtgräber in den Gruppen M, N, O, T und U des Hernalser Friedhofes wiederbelegt. Enterbungen von Leichenresten aus diesen Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Die bezüglichen Gesuche sind bis spätestens 15. Mai 1931 bei der M. Abt. 12 einzubringen. Auf verspätet überreichte Ansuchen wird keine Rücksicht genommen. Nach dem 1. Juni 1931 werden von den oben bezeichneten Gräbern die Grabkreuze auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abgeräumt und an entsprechender Stelle gelagert. Sie werden binnen Jahresfrist jenen Parteien ausgesetzt, die ihr Eigentumsrecht entsprechend nachweisen und die der Gemeinde Wien die durch die Abräumung erwachsenen Auslagen ersetzen. Ueber den Rest verfügt die Gemeinde nach eigenem Ermessen. (M. Abt. 13 a, 608.)

**Eintragungen in Den Erwerbsteuerkataster.
Gewerbeunternehmungen.**

4. Februar 1931.

(Fortsetzung.)

Winter Josef, Herstellung von Unterzändern aus Holzkohle und Holzwolle, 5. Kompertgasse 1. — Zant Zuba, Handel mit Textilwaren, 20. Universumstraße 40. — Ziegler Ferdinand, Inkasso von kaufmännischen Forderungen, 5. Margaretengürtel 36. — Ziegler Ferdinand, Gemischtwarenhandel, 5. Margaretengürtel 36. — Ing. Zwerzina Rudolf Josef, Handel mit Bureaumaschinen und deren Zubehör, sowie mit Bureauartikeln, 6. Dreihufeisengasse 11.

5. Februar 1931.

Artenjal Adolf, Musiker, 8. Lederergasse 23. — Baumann Karl, Gemischtwarenhandel, 14. Sechshäuser Gürtel 3. — Binder Elisabeth, Lebensmittelverschleiß, beschränkt, 8. Lederergasse 32. — Budin Adolf, Kleidermacher, 14. Herkloßgasse 43. — Cepel Josefina, Gastwirts-gewerbe, 2. Vorgartenstraße 195. — Offene Handelsgesellschaft Chemigraphische Industrie-gesellschaft Salomon & Ulrich, Chemigraphengewerbe, 7. Karl Schweighofer-Gasse 5. — Drzalek Franz, Handel mit Haus- und Küchengeräten, 4. Margaretenstrasse 47. — Edlauer Herbert, Handel mit allen Artikeln, soweit hiezu nicht ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, 6. Grasgasse 2. — Ehrlich Berthold, Buch- und Bilanzrevision, 8. Daungasse Nr. 1. — Ertl Anna, Wäscherei, 18. Wallrißstraße 3. — Floß Friedrich, Handel mit sanitären Apparaten, 8. Josefstädter Straße 46. — Friedmann Marie Antonie, Hühneraugenschneiden und Massage-gewerbe, ausschließlich heilicher Tätigkeit für Heilzwecke, 4. Wiedner Hauptstraße 40. — Groll Marie Emma, Verschleiß von Kurz-, Galanterie- und Papierwaren, 7. Neustiftgasse 64 (Trasfil). — Großmann Georg, Chemischputzerei und Appretur nebst Uebernahme zum Wischeputzen, 4. Margaretenstrasse 10. — Fritz Gumbmann & Komp., Alleinhaber Fritz Gumbmann, Handel mit Aren und Gemüsekonserven, 4. Raschmarkt 322. — Genhagl Franz, Konzession gemäß der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1927, B.-G.-Bl. Nr. 223, mit der Berechtigung zur gewerbmäßigen Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungs-einrichtungen und Wassereinleitungen, 5. Rentengasse 1. — Herrmann Marie, Lebensmittelhandel, beschränkt, 6. Linien-gasse 16. — Hoffelner Maria, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 14. Rauchsanglehrergasse 28. — Kalbarar Paul, Alleinhaber der Firma Paul Kalbarar, Handel mit Werkzeugmaschinen, Werkzeugen und technischen Artikeln, 6. Stumper-gasse 49. — Kalmar Julius Theodor, Bronzewarenerzeugung, 8. Pfarrstern-gasse 6/8. — Koller Helene, Marktfabergewerbe, 10. Erlachgasse 86. —

WIENER BANK-VEREIN

SCHOTTENGASSE 6 WIEN I., SCHOTTENGASSE 6

Vollgezahletes Aktienkapital und offene Reserven: rund 83 Millionen Schilling

Depositenkassen und Wechselstuben in Wien:

I. Schottengasse 6; I. Stock im Eisenplatz 2; I., Seilerstätte 15; I., Hoher Markt 12 (Ankerhof); I., Babenbergerstr. 9; II., Praterstr. 15; II., Hollandstr. 1; III., Landstraßer Hauptstr. 15; III., Rennweg 11; IV., Suttnerplatz 8; IV., Wiedner Gürtel 4; V., Schönbrunner Str. 99; VI., Linke Wienzeile 38, Ecke Köstlerg.; VI., Mariahilfer Str. 83; VI., Gumpendorfer Straße 82; VII., Buregasse 56; VIII., Josefstädter Str. 23; VIII., Alserstraße 51; IX., Nußdorfer Str. 2; IX., Porzellangasse 13; X., Keplerplatz 11; XI., Simmeringer Hauptstr. 96; XII., Meidlinger Hauptstr. 1, Ecke Schönbrunner Str.; XIII., Hietzinger Hauptstraße 19; XIV., Mariahilfer Str. 182; XIV., Hütteldorfer Str. 87; XIV., Sechshäuser Gürtel 1, Ecke Sechshäuser Str.; XVII., Hernalser Hauptstr. 43; XVIII., Gersthofer Str. 4; XVIII., Währinger Straße 114; XIX., Döbleringer Hauptstraße 71a XX., Wallensteinplatz 3. XXI., Brünner Str. 7. Schwechat bei Wien, Wiener St. 17. Atzgersdorf bei Wien, Breitenfurter Straße 6. Zweiganstalten in Österreich, Ungarn, Rumänien, Italien.

ALLIIERTE INSTITUTE:

Tschechoslowakei: Böhmisches Union-Bank-Vereinigt mit dem Allgemeinen Böhmisches Bank-Verein, Prag, mit 35 Zweigstellen in der Tschechoslowakei.

Polen: Allgemeiner Bank-Verein in Polen, Hauptanstalten: Warschau und Lemberg, mit 7 Zweigstellen in Polen.

Jugoslawien: Allgemeiner Jugoslawischer Bank-Verein A.-G. Hauptanstalten: Beograd und Zagreb, Filiale in Novi Sad; Landesbank für Bosnien und Hercegovina, Sarajevo, mit 17 Zweigstellen in Jugoslawien.

Bulgarien: Banque Franco-Belge et Balkanique, Sofia, mit 10 Zweigstellen in Bulgarien.

Hauptkorrespondent der American Express Company sowie der größten und bedeutendsten Banken der Vereinigten Staaten von Südamerika. — Amerik. Repräsentanz des Wiener Bank-Verein: Alex. v. Fest, New York, Whitehall Building 17, Battery Place.

Besorgung aller Arten von bankgeschäftlichen Transaktionen zu den günstigsten Konditionen.

Schrankfächer unter eigenem Verschluss der Partei (Moderne Safe-Anlagen).

Ausgabe von Kassenscheinen mit 30-, 60- und 90 tägiger Kündigungsfrist mit günstigster Verzinsung. 230

Lana Wilhelm, Schuhmacher, 7. Burggasse 74. — Offene Handelsgesellschaft Landesberger & Komp., Optikergewerbe, 7. Zieglergasse 73. — Lent Johann, Handelsagentur, 8. Laudongasse 47. — Lichtenebert Marie Juliane, gewerbmäßige Uebernahme von Bestellungen auf Wasch- und Fugarbeiten auf fremde Rechnung und in fremde Namen sowie Betrieb einer elektrischen Wäschrolle, 5. Einsiedlergasse 58. — Linsker Bronislaw, Verkauf von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Ausnahme von Vaccinen, Seren und Batterienpräparaten, jedoch mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, 4. Karolinen-gasse 17. — Lintner Leopoldine, Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zur Vermittlung von Wohnungen und Geschäftslokalen, ausgenommen Realitätenvermittlung, unter Beobachtung der Bestimmungen des § 19 des Mietengesetzes sowie Kreditvermittlung mit Ausschluß der Kreditgewährung, 5. Obere Amtshausgasse 39. — Loewe Hedwig, Wäschewaschereizugung, 8. Lerchenfelder Straße 44. — Marik Ignaz, Tischler, 5. Diebelsgasse 25. — Meyer Rudolf, Gastwirt, 5. Schönbrunner Straße 113. — Morawek Auguste, Kleidermachergewerbe, 7. Mariahilfer Straße 108. — Nedved Anna, Handel mit Lebens- und Genussmitteln, Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten und solcher, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung oder Konzession gebunden ist, 10. Bürgergasse 14. — Neuberger Antonie, Handel mit Photo-requisiten, photographischen Bedarfsartikeln, Photoapparaten und deren Bestandteilen und Uebernahme von Bestellungen auf Ausarbeitung von Amateuraufnahmen zur Ausführung durch befugte Photographen, 7. Kaiserstraße 103. — Neumüller Max, Handel mit technischen Artikeln aller Art, 4. Preßgasse 8. — Pisl Trude, Kommissionshandel mit Leder-galanteriewaren, Reise-requisiten, sowie Bedarfsartikeln für die Leder-galanteriewarenbranche, Bijouteriewaren, sowie mit keramischen und Metallkunstgegenständen, 4. Blechturm-gasse 24. — Pollak Karoline, Handel mit Kurz- und Wirkwaren, 21. An der oberen alten Donau, Gemeindecubau, Stiege 19. — Popper Geza, Instandhaltung von Kollbalken, mit Ausschluß jeglicher handwerksmäßigen Tätigkeit, 4. Mittersteig 15. — Pösch Otto, Gemischtwarenhandel, 8. Trautjohngasse 2. — Reitbauer Frieda, Handel mit Kanditen, Schokolade, Zuckerbäckereien, Dinstofli, Marmeladen, Fruchtsäften, Sodawasser und Gefrorenen, 7. Siebenstern-gasse 50. — Rosenthal Richard, Handel mit Bavierwaren und Bureauartikeln, 7. Renngasse 22. — Scheibel Theresia, Gastwirts-gewerbe, 5. Kohl-gasse 19. — Schneider Stephanie, Verschleiß von gerähten Kaschianen, Nesseln und Erdäpfeln, 4. Margaretenstrasse Ecke Schleifmühl-

gasse. — Schuster Alois, Mechanikergewerbe, beschränkt auf die Reparatur von Kraftfahrzeugen, 10. Columbusgasse 48. — Eipl Franz, Modistengewerbe, 7. Mariasiller Straße 58. — Stozil Stanislaus, Damenkleidermachergewerbe mit Ausschluß der Verwendung von Lehrlingen, 3. Radekystraße 4. — Sternbach Ignaz, Handel mit Hutfumpen und Modistenzugehör, 7. Seidengasse 20. — Offene Handelsgesellschaft B. & M. Strum, Zwirnspulerei, 14. Sechshäuser Gürtel 11. — Stürzer Johann, Lebensmittelverschleiß, beschränkt, und Handel mit Haushaltungsgegenständen, 8. Pfeilgasse 12. — Seral Albert, Handel im Umherziehen mit Obst, Gemüse, lebendem Geflügel und Eiern mit Ausschluß des Wbner Gemeindegebietes, 11. Simmeringer Hauptstraße 24. — Offene Handelsgesellschaft Eduard Snel & Komp., Handel mit Autos, Motorrädern, Autoreifen und Autozubehör, 4. Paulanergasse 7. — Sailas Elias Moses, Wirtwarenerzeugung, 7. Weißbühnenstraße 33. — Teltcher Julius, Kartongewarenerzeugung, 7. Halbgasse 16. — Treister Cäcilie, Verschleiß von Kanditen und Schokolade, 8. Josefstädter Straße 43. — Wahl Karoline, Fragnergewerbe, 7. Neustiftgasse 56. — Weidner Marie, Fragnergewerbe, 4. Schaumburgergasse 16. — Wilde Emilie, Handel mit Lebensmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38. Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikeln, 13. Linzer Straße 299, Wirtschaftshof.

6. Februar 1931.

Adam Guido Friedrich, Lastfuhrwerker, 18. Schumanngasse 25. — Andrej Josef, Alleinhaber der Firma B. Unterlehner, Handel mit Haus- und Küchengeräten und Eisenwaren, 1. Johannesgasse 14. — Bachmann Johann, Personentransport mit dem Plakraftwagen 1754. 20. Nordwestbahnhof, Ankunftsseite. — Böttig Hermann, Friseur und Rasier, 1. Steindlgasse 3. — Brunner Franz, Verschleiß von Zuckerbäckereiwaren, Kanditen, Sodawasser, Fruchtsäften, Marmelade, Gefrorenes, 15. Kriemhildplatz 7. — Brunsiga Maschinen Gesellschaft m. b. S., Handel mit Bureaubedarfsartikeln, 1. Parkring 8. — Buchinger Adolf, Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zur Vermittlung von Wohnungen und Geschäften unter Beobachtung der Bestimmungen des § 19 des Mietengesetzes und mit Ausschluß der Realitätenvermittlung, 5. Maroarenquartel 38/40. — Compagnie des Eau de Vienne et d'Exploitation de Distribution d'Eau Repräsentanz für Oesterreich, Gewinnung und Abgabe von Wasser, 1. Rathausstraße 8. — Offene Handelsgesellschaft Felix Feigl & Komp., Zuckerbäckergewerbe, 1. Fleischmarkt 16. — Friedl Anna, Gemischtwarenhandel, 2. Springergasse 28. — Geier Josef, Fleischhauer, 10. Krügergasse 14. — Glas Josef, gewerbsmäßige Installation elektrischer Stadtstromanlagen und Einrichtungen, Unterstufe, für Niederpannung, jedoch eingeschränkt auf die Installation von Anlagen und Einrichtungen im Anschluß an bestehende elektrische Kraftwerke (eingeschränkte Niederpannungskonzession), 8. Florianigasse 29. — Dr. Haureich & Rappl, offene Handelsgesellschaft, Handel mit Milch und Molkereiprodukten, 17. Rosensteingasse 8. — Havelka Josefina, Lebensmittelhandel, mit Ausschluß der im § 38. Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel unter Nachsicht des Befähigungsnachweises, 2. Boroartenstraße 201. — Hiller Martin, Annoncenvermittlung, 1. Helfersdorferstraße 4. — Jelinek Theresia, Marthfabriergewerbe, 10. Waldgasse 6. — Kaniker Maximilian, Vermittlung des An- und Verkaufes von Geschäften ohne die dazu gehörigen Realitäten, sowie Vermittlung von Darlehen, mit Ausnahme von Hypothekendarlehen, 18. Hans Sachs-Gasse 17. — Klein Gustav, Personendarlehenvermittlung, mit Ausnahme jeder gegen hypothekarische Sicherstellung oder an Konzeptionen, beziehungsweise den Rechtsanwälten und Notaren vorbehaltenen Tätigkeit, 1. Gonzagagasse 23. — Offene Handelsgesellschaft „Konservenhaus Altenhof“, Konservenerzeugung, 6. Schmalzhofgasse 12. — Koza Wilhelm, Personentransport mit dem Plakraftwagen 1451, 16. Verchenfelder Gürtel 53/55. — Lassar Marie, Wäscheerzeugung, 20. Stromstraße 74. — Löwenthal Rosa Eitel, Handel mit Parfümeriewaren und Haushaltungsartikeln, 2. Vereinsgasse 33. — Mamec Josef, Personentransport mit dem Plakraftwagen 229, 1. Graben 21/22. — Maschinenfabrikgesellschaft „Union in Wien“, Gesellschaft m. b. S., Gemischtwarenhandel, 8. Hernalscher Gürtel, Bogen 68-72. — Niklas Anna, Gärtnerei, 18. Hildebrandgasse 7. — Offene Handelsgesellschaft Miky & Neumann, Expeditionsgewerbe, 2. Hippenbrückengasse 2. — Novotny Marie, Handel mit Lebensmitteln, beschränkt, 13. Kienmayergasse 31. — Pazderta Franziska, Krust- und Gebäckaus schmückung, 11. gegenüber dem 4. Tor des Zentralfriedhofes. — Petschast Jakob Isaak, Handel mit Uhren und Juwelen, 2. Walsgasse 3. — Anton Riegler & Komp., offene Handelsgesellschaft, Handel mit Manufakturwaren, 1. Franz Josefs-Kai 45. — Kottenberg Anna, Handel mit Maschinen und Sprechapparaten, 2. Heinestraße Nr. 36. — Schießl Aloisia, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38. Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzeption gebunden ist, 14. Kenzlaasse 36. — Schlaghofer Ferdinand, Personentransport mit dem Plakraftwagen Nr. 565, 16. Hubergasse 19. — Simunek Josef, Herrenkleidmacher, 2. Große Stadtgasse 28. — Singer Robert, fabrikmäßige Erzeugung von Metallwaren, 13. Moßbacherstraße 4. — Steiner Rosa, Lebensmittelhandel, beschränkt, 2. Franzensbrüdenstraße 31. — Thalhammer Leopoldine, Handel mit Grammophon, Schallplatten und Zuhör, 18. Kreuzgasse 34. — Toman Karl, Lackierer, 17. Ortliebstraße 27. — Verein Tschechisches Herz, Gastwirtschaftskonzession, 10. Absberggasse, Spielplatz. — Voisek Franz, Personentransport mit dem Plakraftwagen Nr. 2648, 10. Südbahnhof. — A. S. Waldner & Komp., offene Handelsgesellschaft, Gemischtwarenhandel im

großen, 1. Kohlmarkt 8/10. — Weiner Adolf, Alleinhaber der Firma G. Rainz vorm. J. B. Ballishausser, Buchdruckergerber, 8. Lenaustraße 19. — Wellisch Emil, Alleinhaber der Firma Gebrüder Wellisch, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Rotenturmstraße 22.

7. Februar 1931.

Blenz Marie, Obst- und Gemüsehandel, 21. An der oberen alten Donau 27. — Bösan Rosalia, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38. Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzeption gebunden ist, 10. Pernerstorfergasse 64. — Czerny Franz, Sand- und Schottergewinnung, 21. Im Zuge der Seiringerstraße, Nat.-Parz. 2274, Einl.-Z. 971, Katastralgemeinde Leopoldau. — Derefiowicz Simche, Handel mit Tuch und Textilwaren, 2. Untere Augartenstraße 26. — Dolezel Edmund, Mechaniker, 15. Moeringgasse 12. — Finkl Josef, Verschleiß von Mehl, Grieß, Zuckerbäckereiwaren und Kanditen, 13. Fasangartengasse 1. — Fronner Johann, Friseur, 5. Fendigasse 17.

(Das Weitere folgt.)

Bauunternehmung
Josef Takács & Co.
267 Wien.
Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.
Lagerplatz: XII., Edelsinnstraße 5. Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

Presskies-, Holzzement- und Dachpappedeckungen

in erstklassiger Ausführung durch

C. Haumann's Witwe & Söhne, Ges. m. b. H.

Chemische Fabrik für Teerprodukte, Dachpappen und Asphalte.

Gegründet 1858 Wien, IX/4, Währinger Gürtel 120. Tel. A-11-5-24
Kontrahenten der Gemeinde Wien Tel. A-11-5-84**STRASSENBAUUNTERNEHMUNG**

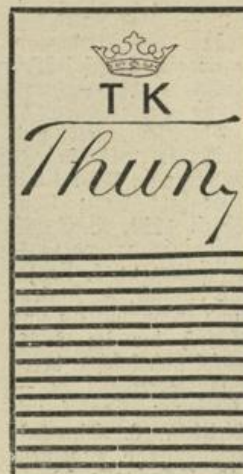
ING. ANTON SCHLEPITZKA

WIEN, I., MORZINPLATZ 3
(Eingang Gonzagagasse Nr. 1)
FERNRUF U-24-2-11**Betonstraßen, Kleinsteinpflasterungen, Walzungen****GRANITWERKE****ANTON POSCHACHER, WIEN**

Mauthausen (Tel. 4), Perg, Neuhaus (Tel. 3), Aschach, Oberösterreich

Alle Gattungen Granitsteinmetzarbeiten, Brückenquader, Monumente, Grufien, Einfassungen usw. Rohsteinlieferungen. Alle Sorten Granitpflastersteine, Rand- und Grenzsteine, Granitbruchsteine in jedem Quantum, Schotter, Sand, Riesel, Holzsägewerk in Mauthausen.

Zentralbüro: Wien, IV., Margaretenstraße 30. — Telephon B-29-2-24

**Thun'sche**
Porzellanfabriks-
Niederlage

Wien I., Wollzeile 26

Telephon R-22-4-61

286

Gebrauchs- u. Wirtschaftsgeschirre aller Art in verschiedensten Ausführungen



Parquetpasta!

318 a

FRIEDR. SIEMENS-WERKE A.-G.

Unternehmen für Wärmetechnik, Gasapparatebau
Fabrik und Zentrale: Wien, XXI., Kagran, Wagramer
Straße Nr. 96 / Telephon Nr. R-47-5-65 Serie
Ausstellungsort: 240

Wien, IX., Alserstraße 20 / Telephon Nr. A-23-5-70

„STABIL“

**Baugesellschaft
für Hoch- und Tiefbauten m. b. H.**

Wien, IV. Bezirk, Favoritenstraße Nr. 41

271

Tel. U-43-2-11, U-41-3-90

ÖSTERREICHISCH-ALPINE MONTANGESELLSCHAFT

GENERALDIREKTION VERKAUFSABTEILUNG

WIEN I., FRIEDRICHSTRASSE 4

DRAHTANSCHRIFT: COMALP — FERNSPR.: B-29-5-20 SERIE
WERKE IN DONAWITZ, EISENERZ, FOHNSDORF, HÜTTENBERG,
KINDBERG, KÖFLACH, KRIEGLACH, NEUBERG, SEEGRABEN,
ST. PETER-FREYENSTEIN, WALD, ZELTWEG

ERZEUGNISSE:

Braunkohle, Trockenkohle, Eisenerze, Magnesit, Quarz, Kalk, Schlacken- steine.	Feld- u. Waldbahnwagen, Hunte, Mulden- kipper, Transportgefäße, Förderhaspel, Wetterlütten.
Roheisen, Ingots, vorgewalzte Blöcke, Zagel (Knüppel) und Platinen.	Blechkonstruktionen, Gasgeneratoren, Luft- und Gasventile, Rollgänge.
Stab- u. Fassoneisen, Banden, Träger, U-Eisen, Walzdraht.	Kokillen, säurefeste Gefäße, Stahlguß, Schmiedestücke.
Vollbahn-, Rillen- u. Feldbahnschienen, Laschen und Platten, Weichen und Kreuzungen.	Federn jeglicher Art. Hufeisen aus Flußeisen Marke „Pudel“ aus Schweißisen Marke „Anker“.

ERZEUGNISSE DES SONDERSTAHLWERKES:

„Alpine-Stahl“

Alleinverkauf: Eisen- u. Stahl-A.-G., Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5

Drahtanschrift: ESTAG. — Fernsprecher: A-29-5-40 Serie.

Spezialstähle, maß- und formbeständig, Warmarbeitsstähle, Präge- und Kalt- preßwerkzeugstähle, Dauerstähle für Werkzeuge starker Schlag- und Stoß- beanspruchung, Spezialstähle für schneidende Werkzeuge.	Nadelbettenstähle, Erdbohrmeißel und Rutscherschienenstähle, Dunggabelstahl, Heurechenzinkenstahl.
Kugellagerstähle, Schlagkolbenstahl, Zieheisenstahl, Münzstempelstähle, Molletenstähle, Sägenstähle.	Chrom-Nickel-Stähle für Einsatzhärtung und Vergütung für den Kraftwagen-, Flugzeug-, Motoren- und Maschinen- bau.
Werkzeugstähle, Feilenstähle, Stein- bohrstähle, Schweißstähle, Sensen- und Stichelstähle, Klingen-, Messer- und Scherenstähle.	Sonderlegierte Baustähle, Maschinen- gußstähle. Autofederstähle, Spezialfederstähle, Blattfederstähle, Waggonfederstahl, Federstähle für jede Verwendungsart, Siemens-Martin-Qualitätsstähle.

NIEDEROESTERREICHISCHE ESCOMPTE-GESELLSCHAFT

Aktienkapital und Reserven zirka 97,300.000 Schilling

Errichtet im Jahre 1853 ZENTRALE: WIEN, I., AM HOF 2 Telegramme: Escompteges

Bank- und Wechsler-Geschäft der Niederösterreichischen
Escompte-Gesellschaft: Wien, I., Kärntnerstraße 7 (früher
M. Schnapper) seit 1867. Telegramme: Kärntescompte.

Abteilung für Energiewirtschaft der Niederösterreichischen
Escompte-Gesellschaft, Wien, I., Seitzergasse 1.

Tonwaren - Abteilung der Niederösterreichischen Es-
compte-Gesellschaft: Wien, I., Stubenring 24.

Stärke-Abteilung der Niederösterreichischen Escompte-
Gesellschaft: Wien, I., Am Hof 2.

Kommandite: Carl Spängler & Co., Salzburg; Filialen: Bad
Gastein, Bad Ischl, Zell a. See; Zahlstellen: Lofer, St. Wolfgang.
Interessengemeinschaft mit: Lloyds Bank Limited, London;
Hambros Bank Limited, London; Brown Brothers Harriman
& Co., New York; Banque Nationale e Crédit, Paris;
Banque de Bruxelles, Brüssel; Comptoir d'Escompte de
Genève, Genf.

Affilierte Institute:

Böhmische Escompte-Bank und Credit-Anstalt, Prag,
(Česká escomptní banka a úvěrní ústav). Filialen: Asch, Aussig,
Bodenbach, B.-Kamnitz, B.-Leipa, Brünn, Brüx, Budweis, Eger,
Falkenau a./E., Franzensbad, Freudenthal, Gablonz a./N., Haida,
Hohenelbe, Iglau, Jägerndorf, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz,
Lobositz, Lundenburg, M.-Ostrau, M.-Schönberg, Marienbad,
Morchenstern, Nikolsburg, Olmütz, Pilsen, Reichenberg,
Rumburg, Saaz, Steinschönau, Teplitz, Tetschen, Trautenau,
Troppau, Warnsdorf und Znaim.

Commerzbank in Warschau (Bank Handlowy w Warszawie),
Warschau. Filialen: Baranowicze Będzin, Brześć n/Bug,
Częstochowa, Kalisz, Kattowitz, Kowel, Krakau, Lemberg, Łódź,
Lublin, Plock, Posen, Radom, Rowne, Sosnowiec, Wilno,
Włocławek; Wechselstuben: Warschau (2).

Banque Chrissoveloni Société Anonyme Roumaine, Bucarest,
Filialen: Braila, Constanza, Cluj, Galatz, Sibiu, Constantinopel.
Steiermärkische Escompte-Bank, Graz. Gegründet 1864.
Filialen: Klagenfurt, Leoben und Linz.

Hauptbank für Tirol und Vorarlberg — Tiroler Landes-
bank, Innsbruck. Filialen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch,
Kufstein, Landeck, St. Johann i. T.

Bosnische Industrie- und Handelsbank A.-G., Zagreb,
(Bosanska Industrijska i Trgovačka Banka d. d.). Filialen:
Belgrad, Novisad, Sarajevo, Split und Tuzla.

Besorgung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.
Ausgabe von Kassenscheinen in- und ausländischer Währung.

339

Eisenkonstruktionswerkstätte, Bau- und Kunstschlosserei, Bauspenglerei

LEOPOLD KOPŘIWA & SOHN

222

Wien, X., Favoritenstraße 217 :: Int. Fernsprecher U-44-2-19

Ausführung aller Eisenkonstruktionen, Schlosser-, Beschlag- und Spenglerarbeiten. :: Spezial-
erzeugung: Stiegenanlagen, Wendeltreppen PROFIL „RUNDUM“

WIENER LOKOMOTIV-FABRIKS-A.-G.

Wien, XXI., Floridsdorf, Brünner Straße 57

Tel. Serie A-40-5-30 Materialverwaltung Tel. A 40-2-49 Telegr.-Adresse: Lofag-Wien

Moderner Kesselbau, Hochleistungs-Kessel, Großwasserraum-Kessel,
Wassermesser-Boiler, Kesselwagen, Behälter und Reservoir jeder Art,
Kessel-Armaturen, Abwärmeverwertungs-Anlagen, Ökonomisierung
bestehender Anlagen, Hochdruckrohrleitungen, Schmiedestücke jeder
Größe. Gesenkschmiedearbeiten, Grauguß hochwertigster Qualität.

Motor- und Dampfstraßenwalzen, Straßenaufreißer

Übernahme aller einschlägigen Reparaturarbeiten. Kürzeste Liefer-
zeiten. Projekte und Ingenieur-Besuche kostenlos

LINOLEUM-A.-G. Blum-Haas

Stadtniederlage: Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 63.
50 Zweigggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

ACCUMULATOREN-FABRIK AKTIENGESELLSCHAFT

Zentralbureau: Wien, I. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 23

Fabrik: Liesing bei Wien, eigenes Anschlußgeleise.

Akkumulatoren für Licht- und Kraftbetriebe, Triebwagen, Rangier- und Grubenlokomotiven, Personenelektromobilen, Last- und Lieferwagen, Lastkarren, Plattformwagen, elektrische Boote, Theaternotbeleuchtung
Abteilung für elektrische Zugbeleuchtung.

ABTEILUNG VARTA: Wien, V., Hamburger Straße Nr. 9

Akkumulatoren für Radio, Automobilbeleuchtung, Telegraphen- und Signalanlagen, Klein- und Notbeleuchtung, Hand- und Taschenlampen etc., etc.

PLUTO STOKER COMPANY

R. & F. Weiß

WIEN, III./4, PASARGASSE Nr. 3. FERNSPRECHER Nr. U-13-2-33.

Mechanische Feuerungen, System

PLUTO STOKER

Selbsttätige Entschlackung, Rauchloser Betrieb, Geringster Arbeitsverbrauch.
Größte Regulierfähigkeit

Künstliche Zugsanlagen. Kesselspeisewasser-Entgasungsanlagen.
Luftvorwärmer.

FRANZ LEX

Installationsunternehmung.

Wien, XVII., Steinorgasse 8. — Fernsprecher Nr. A-22-2-00, A-23-2-20.

Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc. Gußrohrlegungen jeder Dimension. Schmiedeis. Rohre u. Formstücke aller Art.

Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romanzement 314

Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8
Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

GEMEINNÜTZIGE BAUGESSELLSCHAFT „GRUNDSTEIN“ M. B. H.

ZENTRALE: WIEN, X., LANDSTRASSER GÜRTEL, NÄCHST ARSENAL. / TELEPHON U-42-5-35 SERIE.

Ferner: VI., Schmalzbofasse 17, Materialplatz Wien, X. Bezirk. Baumeister-, Erd- und Eisenbetonarbeiten sowie fünfzehn Spezialbetriebe, Filiale Salzburg und Schwestergesellschaft Graz.

324

TEERAG

Wien, III., Marxergasse 25 Telephone U-18-5-55

Sämtliche Teerprodukte, sowie Dachdeckungs- und Isolierungsmaterial aller Art, Russe, Asphalte etc.

Spezial-Dachpappe „Ruberoid“

Eigene Bauabteilung **ASDAG** Telephone: U-18-5-55

Asphaltierungen, Dachdeckungen, Holzstöckelpflasterungen u. Straßenbau



Träger Beton-Eisen etc.

F. SCHELZ XX., Stromstr. 61
Telephon A-46-5-60

276

GASFEUERUNGEN Industrieöfen für Härten, Gießen, Schmelzen KESSELFUERUNGEN

DANUBIA A.-G.

XIX., Krottenbachstrasse Nr. 88 Tel. Serie A-12-5-50.

Baunternehmung 331

H. RELLA & Co.

Wien, VIII., Albertgasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie

Zweigniederlassungen:

Eisenstadt

Hauptstraße 22

Graz

VI. Brockmaingasse 87, Fernruf 33-46

Eduard Schinzel

Wassermesserabteilung Wien III., Löweng. 40 Gasmesserabteilung
U-17-0-58 Weißgärber Lände 56 U-17-0-59

Wassermesser- und Gasmesserfabriken

ASPHALTUNTERNEHMUNG

Gegründet 1894

CARL GÜNTHER

Gegründet 1894

städtischer Kontrahent.

Wien, I., Rathausstraße 13. — Telephone A 25-5-93

Naturasphalt (Coulé und Comprime), Asphalt-Makadam-Pflasterungen
Teerungen, Spezialisolierungen, Dachpappen- und Preßkiesbedeckungen

Max Vuckovic

320

Installationsbüro für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen.
Spezialist für geruchlose, patentierte Piß- und Klosettanlagen.

Wien, XIX., Billrothstr. 37 Tel. B-14-3-58, B-15-4-52

Moderne Pißanlage „ERFO“ tritt nur bei Benützung automatisch in Funktion,
absolut geruchlos. — Gebühr für Wasserverbrauch in 24 Stunden 12 bis 16 Groschen

Rodauner Cementfabrik, A.-G.,

vorm. Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft

DIREKTION:

Wien, III., Am Heumarkt 10, Fernspr.: U-11-4-61 — U-11-4-63

ZEMENTWERK: Rodaun bei Wien

LAGER IN WIEN:

IX., Franz Josef-Bahnhof X., Matzleinsdorfer Bahnhof

Fernsprecher: B-14-4-89

Fernsprecher: U-49-2-27

ERZEUGUNG: Portlandzement, Frühhochfester Portlandzement, Eisenportlandzement 306